

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,	vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedrich-Ebert-Straße 79/87, 14469 Potsdam,
dem Landkreis Havelland,	vertreten durch den Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,	vertreten durch den Landrat, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
dem Landkreis Teltow-Fläming,	vertreten durch die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,	vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel

Präambel

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durch die Bündelung von Potentialen und der Nutzung von Synergieeffekten in bestmöglicher fachlicher Qualität zu erfüllen sowie einem leistungsfähigem Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, haben die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming bereits im Jahr 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung geschlossen.

Aus Anlass des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel schließen die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Landkreis Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner nehmen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie die weiteren durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Adoptionsaufgaben gemeinsam wahr.

- (2) Der Briefkopf der gemeinsamen Adoptionsstelle lautet: „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel“
- (3) Standort und Dienstsitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam führt als Mandatsträgerin die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle für die mandatierenden Vereinbarungspartner durch. Sie stellt sämtliche für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben der gAVS

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - b. die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c. die Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
 - d. die Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie Unterstützung anderer Fachstellen, z. B. in Ersetzungsverfahren,
 - e. die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - f. die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - g. die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - h. die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - i. die Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern beim Zugang zu ihrer Herkunftsgeschichte sowie bei der Suche nach leiblichen Verwandten, ggf. Unterstützung bei Kontaktwünschen Angehöriger,
 - j. die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland mit den zuständigen Stellen sowie der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) und den Gerichten.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Beauftragung der Landeshauptstadt Potsdam mit den adoptionsrechtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt Potsdam verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal gemäß § 3 Abs. 1 AdVermiG einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Potsdam hält als Träger der Aufgabe 3,6 Vollzeitstellen für die wahrzunehmenden Aufgaben vor. Dabei entfallen auf
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| die Landeshauptstadt Potsdam | 0,90 Vollzeitstellen |
| den Landkreis Potsdam-Mittelmark | 0,90 Vollzeitstellen |

den Landkreis Havelland	0,60 Vollzeitstellen
den Landkreis Teltow-Fläming	0,60 Vollzeitstellen
die Stadt Brandenburg an der Havel	0,60 Vollzeitstellen

§ 4 Arbeit der gAVS und Kooperation

- (1) Die Fachkräfte der gAVS nehmen die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vereinbarungspartner wahr.
- (2) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (3) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (4) Geplante oder eingetretene Veränderungen im Bereich der gAVS sind allen Vereinbarungspartnern frühzeitig mitzuteilen.

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam übt als Träger der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Dienst- und Fachaufsicht über die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte aus.
- (2) Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Potsdam dies dem entsprechenden Vereinbarungspartner rechtzeitig mit.

§ 6 Datenschutz und Aktenverwaltung

- (1) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes ist entsprechend der besonderen gesetzlichen Vorgaben (siehe § 9d Abs.1 AdVermiG, EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), §§ 67 bis 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 51 SGB VIII, § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) zu gewährleisten.
- (2) Laufende Vermittlungsakten werden in der gAVS geführt.
- (3) Abgeschlossene Adoptionsakten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist 100 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes im Archiv der Landeshauptstadt Potsdam aufbewahrt.

§ 7 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den

Vereinbarungspartnern nach dem Verhältnis der jeweiligen Stellenanteile zu den Gesamtkosten anteilig getragen. Grundlage für die Kostenermittlung bilden die jeweils aktuellen Pauschalwerte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Die Landeshauptstadt Potsdam teilt den Vertragspartnern bis zum 30. Juni jeden Jahres die Endabrechnung des Vorjahres und die kalkulierten Gesamtkosten für das kommende Jahr mit.

- (2) Die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte sind in die Entgeltgruppe S 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) eingruppiert.
- (3) Die Erstattung der vereinbarten Kostenanteile erfolgt durch die beteiligten Jugendämter in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an die Landeshauptstadt Potsdam.
- (4) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung benannt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, zum Beispiel bei Änderung der rechtlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.

§ 10 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin Brandenburg.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.07.2020 wirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 12 Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den

Potsdam, den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den

Brandenburg an der Havel, den

Oberbürgermeister

Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den

Bad Belzig, den

Landrat

Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den

Rathenow, den

Landrat

Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

Luckenwalde, den

Landrätin

Erste Beigeordnete